

Die Reorganisation der Kavallerie

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 46

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitung XXIII. Jahrgang.

Basel, 6. Juli.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 46.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Meland, Kommandant.

Abonnements-Einladung.

Beim Beginn des neuen Semesters laden wir zu neuen Abonnements ein; den bisherigen Abonnenten wird das Blatt ohne Unterbrechung zugesendet; der Abonnementsbetrag von Fr. 3. 50 für das zweite Semester wird mit Nr. 48 nachgenommen.

Reklamationen beliebe man uns franco zu senden, da die Schuld nicht an uns liegt, jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grad bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffenden Adressen ändern können.

Wir empfehlen unser Blatt dem Wohlwollen der G. O. Offiziere.

Basel 1. Juli 1857.

Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung.

Die Reorganisation der Kavallerie.

Diese oft schon berührte Frage ist nun ihrer Lösung nah; der Bundesrath legt der Bundesversammlung folgenden Gesetzesentwurf vor:

Art. 1. Der Unterschied zwischen Auszug und Reserve wird für die Reiterei aufgehoben. Die Dienstzeit in der Reiterei währt für die Soldaten und Unteroffiziere zehn, für die Offiziere zwölf Jahre, worauf sie von jeder weiteren Militärpflicht befreit sind.

Art. 2. Die Reiterei besteht

aus dreißig Kompagnien (Schwadronen) Dragoner, jede von 84 Mann, nach Tafel 1 gebildet: aus zweiundzwanzig Zügen Guiden, jeder Zug von 18 Mann, nach Tafel 2 gebildet.

In diese Abtheilungen werden zwanzig Prozent Ueberzählige aufgenommen

Art. 3. Die Beiträge der Kantone an die Reiterei sind festgesetzt wie folgt:

	Komp. Dragoner.	Züge Guiden.
Zürich	3	2
Bern	8	2
Luzern	2	—

	Komp. Dragoner.	Züge Guiden.
Schönj.	—	1
Freiburg	3	—
Solothurn	1	3
Basel-Stadt	—	2
Basel-Landschaft	1	—
Schaffhausen	1	3
St. Gallen	2	2
Graubünden	—	2
Narau	2	2
Thurgau	2	—
Tessin	—	1
Vaud	4	—
Neuenburg	1	—
Gené	—	2
	30	22

Bei Berechnung des Kontingents zählt jede Dragonerkompagnie für 57 Mann Auszug und 27 Mann Reserve; jeder Guidenzug für 12 Mann Auszug und 6 Mann Reserve.

Art. 4. Unter der Reiterei sollen nur solche Leute aufgenommen werden, welche wenigstens 5 Fuß 3 Zoll groß, und dabei stark, kräftig, gewandt und von guter Fassungskraft sind, und denen die Behandlung der Pferde nicht ganz fremd ist. Für die Guiden besonders sind intelligente Leute erforderlich, und es ist wünschenswerth, daß sie zwei unserer Landes Sprachen kennen.

Art. 5. Die aufzunehmenden Pferde sollen nicht unter fünf Jahren und nicht über zehn Jahre alt sein, und bezüglich ihrer Größe mit derjenigen des Reiters in richtigem Verhältniß stehen. Sie sollen Eigenthum des Reiters sein.

Art. 6. Die Kantone sorgen für den allgemeinen Vorunterricht der Kavallerierekruten. Der eigentliche Rekrutenunterricht aber wird vom Bunde besorgt. Er dauert sechs Wochen, und findet alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zugung der erforderlichen Kader statt.

Zur Aushilfe bei diesem Unterricht sollen die Offiziere der Reiterei beigezogen werden, und es findet zu deren fortwährender Uebung alljährlich ein Offizierskurs von zwei Wochen Dauer statt,

zu welchem in billiger Reihenfolge diese Offiziere einberufen werden.

Art. 7. Die Reiterei erhält alljährlich einen Wiederholungsunterricht von zehn Tagen. Die Dragoner sollen dabei wenigstens schwadronweise vereinigt werden.

Ausnahmsweise, besonders bei Anlaß größerer Truppenzusammenzüge, kann der Wiederholungskurs von zwei zu zwei Jahren ertheilt werden, soll aber in diesem Falle eine Dauer von drei Wochen haben.

Art. 8. Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, haben zum Einüben ihrer neuen Pferde einen Remontenkurs von zehn Tagen zu bestehen.

Die Kosten dieses Remontenunterrichts trägt der Bund, wenn der Reiter das zu ersehende Pferd wenigstens vier Jahre lang geritten hat, oder wenn er nachweisen kann, daß es ohne sein Verschulden unbrauchbar geworden ist.

In allen übrigen Fällen hat der Kanton, dem der Reiter angehört, die Kosten zu bezahlen, mit Ausnahme der Kosten für das Instruktionspersonal. Dem Kanton steht aber das Rückgriffsrecht auf den Reiter offen.

Art. 9. Der Bundesrath setzt die besondern Instruktionszweige, so wie den Instruktionsmodus für die Dragoner, wie für die Guiden fest.

Art. 10. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere Artikel 70 Lit. b, Art. 71 Lit. b und Art. 72 der Militärorganisation vom 8. Mai 1850, legerer so weit er auf die Kavallerie Bezug hat, sind aufgehoben.

Art. 11. Der Bundesrath ist mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung beauftragt.

Caf. I.

Bildung und Bestand einer Schwadron (Kompagnie) Dragoner.

- 1 Hauptmann.
- 1 Oberlieutenant.
- 2 Unterlieutenants.
- 1 Pferdarzt.
- 1 Feldweibel.
- 1 Fourier.
- 2 Wachtmeister.
- 8 Korporale.
- 1 Frater.
- 1 Hufschmied
- 1 Sattler.
- 4 Trompeter.
- 60 Reiter.
- 84 Mann.

Caf. II.

Bildung und Bestand eines Zugs Guiden.

- 1 Lieutenant.
- 1 Wachtmeister.
- 2 Korporal.
- 14 Guiden.
- 18 Mann.

Dieses Gesetz will vor Allem dem Reiter die bisherige Bürde, bis in's Landwehralter beständig ein Pferd zu halten, abnehmen und hofft mit der Verringerung der Last die Lust zum Reiterdienst wieder beleben zu können; die Dienstzeit wird dadurch auf ein Minimum verkürzt, worüber der bundesrätliche Bericht folgendes sagt:

„Eine der werthvollsten Erleichterungen ist nun für Viele die Beschränkung der Zeit, während welcher der Mann zum Dienst verpflichtet ist. Eine ziemliche Zahl Leute, und ganz besonders solche aus derjenigen Klasse, welche im Fall ist, Pferde zu halten, wird durch eine derartige Erleichterung bestimmt werden, in die Kavallerie einzutreten. Man wird den Vortheil hoch anschlagen, nach einer gewissen, nicht allzugroßen Anzahl von Jahren, völlig frei vom Militärdienst und also nicht genöthigt zu werden, seine bürgerlichen Geschäfte manchmal zu sehr ungelegener Zeit zu verlassen, um eine Instruktion durchzumachen, oder sonst unter die Waffen zu treten. Gerne wird mancher angehende Geschäftsmann oder Landwirth ein paar Jahre lang größere Opfer bringen, wenn er damit den Vortheil erlangt, bald völlig dienstfrei zu werden.“

Die Reiterei selbst aber muß unter einem System, das die Zusammensetzung der Korps aus fast durchweg jungen Leuten zur Folge haben, eher gewinnen als verlieren; denn die kühnen, furchtlosen Reiter, die bei einem Kavallerieangriff frisch darauf losjagen, finden sich leichter unter der sorglosen Jugend, als bei den schon bedächtigeren Männern. Allerdings möchten die Letztern in einem Guidenkorps mehr leisten; allein es wäre wohl untunlich, die beiden Arten unserer Reiterei allzu verschieden zu organisiren“.

Ueber die Leistungen der Kantone beim neuen System äußert sich der Bericht:

„Die Kantone müßten sich bei dem vorgeschlagenen System auch besser befinden, als beim jetzigen; denn nicht nur wird es ihnen leicht werden, die nöthigen Leute in genügender Zahl zu finden, sondern sie werden dieses auch können, ohne die großen Opfer zu bringen, die jetzt bei der Rekrutierung der Reiterei auffallen, und die darin bestehen, daß der eine Kanton seinen Kavallerie-Rekruten bedeutende Geldzuschüsse macht, ein anderer die Ausrüstungsgegenstände aller Art unentgeltlich verabfolgt, ein anderer für jeden Dienstag seinen Kavalleristen eine Pferdemieth von mehreren Franken unter dem Namen eines Reitgeldes bezahlt, ein anderer für einen Theil des Jahres Fouragerationen oder deren Aequivalent ausrichtet. Alles dieses wird wegfallen, denn es ist zu erwarten, daß der vom Bund gebotene Vortheil einer viel kürzern Dienstzeit als für die übrigen Waffengattungen Reiz genug darbiete, um den Kavalleristen zu veranlassen, auch eigene größere Leistungen während der kurzen Dienstzeit zu übernehmen, und selbst Opfer zu bringen. Ja, man darf wohl mit Zuversicht annehmen, daß dieser Reiz eine solche Zahl von Kandidaten für die Kavalle-

rie anziehen werde, daß sich die Behörden in den Stand gesetzt sehen, bei der Anzahl der Rekruten mit ziemlicher Strenge in Beziehung auf Zulassung von Mann und von Pferd zu verfahren, jedenfalls mit einer viel größern, als dieses bis jetzt geschehen konnte, so daß auch dadurch die Reiterei nur wieder gewinnen kann. Allerdings müssen bei einer Verkürzung der Dienstzeit im gleichen Zeitraum mehr Rekruten eintreten und gebildet werden; allein dessen ungeachtet werden die Kantone finanziell weniger Auslagen haben als jetzt; nur die Eidgenossenschaft muß ihren Voranschlag für die Kavallerie-Instruktion etwas, doch auch nicht in unverhältnismäßiger Weise, erhöhen."

Der Bericht führt dann aus, daß eine Verminderung der Kavallerie für uns durchaus unzulässig sei; die Reiterei sei ohnehin so schwach, daß eine weitere Reduktion im wohlverstandenen Interesse unserer Landesverteidigung abzurathen sei. Unsere Kavallerie betrage jetzt schon nur 2³/₄ Prozent der Armee, während man sonst in bergigen Ländern 10% in ebener aber mindestens 16% rechne. Der Bericht sagt ferner:

"Der Vorschlag bezweckt daher auch keine Verminderung, sondern es ergibt sich im Gegenteil eine kleine, wenn auch unbedeutende Vermehrung, besonders in Folge einer andern innern Organisation der Kompagnien. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß es vortheilhafter sei, jede Kompagnie in drei Abtheilungen zu theilen, statt in zwei Pelotone, gleich wie auch bei der Artillerie die Theilung der Geschützpfänderbatterien in drei Züge sich als zweckmäßig herausgestellt hat.

Für diese Eintheilung sollte aber jede Kavalleriekompagnie mindens 84 Mann zählen, und der Vorschlag setzt daher, im Einverständnis mit vielen Kavallerieoffizieren, worunter auch die uns leider zu früh entrißenen Obersten Kiliet und Andereg, den Bestand einer Kompagnie Dragoner auf 84 Mann fest. Die Guiden dagegen, welche für ihren Dienst mehr zersplittert und in kleinen Abtheilungen dem Generalstab zugetheilt sind, werden besser in kleinere Züge organisiert."

Die Dienstzeit von zehn Jahren motivirt der Bericht durch die Möglichkeit, daß Reiter mit dem gleichen Pferde oder doch höchstens mit einem einmaligen Wechsel seine Dienstpflicht absolviren können; wir lassen uns diesen Grund gefallen, dagegen finden wir die Dienstzeit für Offiziere bedenklich kurz; die Chefs der taktischen Einheiten werden sehr jung fast zu jung sein, um ihrer wichtigen Aufgabe genügen zu können.

Ueber die innere Organisation der Dragonerkompagnien oder Schwadronen bemerkt der Bericht:

"Die innere Organisation der Dragonerkompagnien ist darauf berechnet, dieselben in je drei Pelotone eintheilen zu können; dabei ist aber das Kader doch in möglichst bescheidener Stärke gehalten. Hufschmiede, Sattler und Trompeter, die man nur schwierig finden konnte, bedarf man weniger, als nach der jetzigen Organisation; Offiziere nur neun mehr. Bei den Guidenabtheilungen, die im-

mer zersplittert werden, kann man die Hufschmiede, Sattler und Trompeter ganz entbehren, da sich für etwa vorkommende Bedürfnisse immer dergleichen bei Dragoner- oder Artilleriekompagnien finden werden; die am gleichen Orte kantoniren. Es sollten die aufgestellten Kader immerhin genügen, um aus denselben das bei der Vereinigung in Brigaden erforderliche besondere Dienstpersonale anzuziehen, nämlich je einen Aidemajor, einen Adjutant-Unteroffizier, einen Stabsfourier und einen Stabstrompeter für jede Brigade."

(Schluß folgt.)

Verichte aus den Kantonen.

Vom Jahr 1856.

II. Baselftadt.

(Fortsetzung.)

Im Dezember wurde alle Fürsorge getroffen, daß die Batterie sofort auf den ersten Befehl abmarschiren konnte; das Personelle war ergänzt, die Pferde bezeichnet, die Karriens ausgerüstet; im Januar 1857 war dann die halbe Positionskompagnie wirklich im Dienst.

Die Guiden sandten ihre Rekruten vom 30. März bis 10. Mai nach Narau und bestanden ihren Wiederholungskurs vom 12. bis 17. Mai in hier; im Dezember war die Kompagnie sehr gut beritten und marschfertig.

Die Infanterie bildete unter dem gewohnten Instruktionspersonal ihre Rekruten vom 5. bis 31. Mai; der Infanterieauszug hatte zur Einübung des neuen Exerzirreglements einen längeren Wiederholungskurs, der für die Cadres 13, für die Truppe 9 Tage dauerte und in zwei Theile zerfiel. Die Infanteriereserve hatte im September Uebung von 6 Tagen für die Cadres und von 4 für die Truppe; die Landwehr von 2¹/₂ Tagen für die Cadres und 1¹/₂ Tagen für die Truppen.

Am 25. September exerzirte die gesammte Infanterie in vier Halbataillone, formirt in der Brigadeschule unter dem Kommando des Waffenchefs.

Theoretische Vorträge während des Winters unterblieben in Folge der kriegerischen Anstalten im Dezember.

Wie die übrigen Waffen ward auch die Infanterie in diesem Monate komplett ausgerüstet und marschbereit.

40 Studierende bildeten ein freiwilliges Corps und wurden im Waffendienst geübt.

Die Militärausgaben betrugten Fr. 52,229. 80; die Zeughausausgaben beliefen sich auf Fr. 21,167. 46; davon ab Fr. 5704. 72 für verkauftes Material, verbleiben daher Fr. 15,462. 76 oder 3200 Fr. weniger als im Jahr 1855.

III. Appenzell A. Rh.

Der Milizbestand im Beginn des Jahres 1857.

Bundesauszug.		Mann
1) Artilleriekompagnie Nr. 16 (Meier)		178
2) Train zu Karriens		5
3) Scharfschützen:	Mann	
Kompagnie Nr. 18 (Luz)		121
" Nr. 20 (Schäfer)		118
		239